



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Malawi (Republik Malawi)

Stand: Dezember 2009

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** „Certificate of Marriage“ bzw. **Auszug aus dem Heiratsregister**, mit Eintrag der Scheidung, ausgestellt vom „Registrar General“
2. **Scheidungsbestätigung / Scheidungsurkunde** „Certificate of Divorce“, ausgestellt vom Justizministerium „Department of the Registrar General“

und

Scheidungsbescheinigung oder Scheidungsbeschluss

Nachweis der Auflösung der Ehe in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsbescheinigung des religiösen Gerichts über die Bestätigung der Verstoßung.

Antragsteller christlichen Glaubens:

Scheidungsbescheinigung des zivilen Gerichts

Der Nachweis der Endgültigkeit der Scheidung wird durch Eintrag der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde „Certificate of Marriage“, erbracht.

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Malawi sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.